

An  
das BMK und die Umweltbundesamt GmbH  
Spittelauer Lände 5  
1090 - Wien  
**Per E-Mail an: [office@biodiversitätsdialog2030.at](mailto:office@biodiversitätsdialog2030.at)**

Kontakt  
DI Benjamin APPERL, MU

DW  
221

Unser Zeichen  
13/2020

Ihr Zeichen

Datum  
23.09.2020

**Stellungnahme von Oesterreichs Energie Konsultationsunterlage: „Mögliche Elemente einer Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030 - (Expert\*innenpapier basierend auf den Biodiversitätsdialogen 2030)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens Oesterreichs Energie (OE) möchten wir uns für die Möglichkeit bedanken zu den „Möglichen Elementen einer Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030“ im Rahmen des Konsultationsprozesses Stellung nehmen zu können.

Zu den einzelnen Kapiteln wird auf den folgenden Seiten Stellung genommen und aus Sicht der Energiewirtschaft wichtige Aspekte angeführt.

### **Generelles**

**Biodiversität ist ein wichtiges Gut, das grundsätzlich zu schützen ist.** Die Energiewirtschaft ist sich der Wichtigkeit dieses Themas bewusst. Wie auch in der Einleitung erwähnt, gehören der Erhalt der Biodiversität und Klimawandel zu den größten gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen unserer Zeit (Z20f). Klimawandel und Biodiversität sind stark miteinander verknüpft. Der fortschreitende Klimawandel bringt auch massive Veränderungen für unser Ökosystem mit sich, **weshalb ein Erhalt der Biodiversität nur mit einer nachhaltigen Klimastrategie funktionieren kann.** Das Ziel bis 2030 100% des Stroms aus erneuerbaren Energien zu produzieren, ist ein essenzieller Baustein dieser Klimastrategie. Deshalb sind Maßnahmen, welche die Erreichung dieser Ziele konterkarieren, auch für den nachhaltigen Erhalt der Biodiversität in Frage zu stellen und deshalb ist stets eine **integrative Betrachtungsweise** zu wählen um Zielkonflikte zu

entschärfen und nachhaltig negative Folgen auf das Ökosystem und das Klima zu vermeiden.

Die integrative Betrachtungsweise erfordert aber auch eine **Abwägung der Ziele hinsichtlich der Säulen des Nachhaltigkeitsgrundsatzes** (Ökologie, Ökonomie und Soziales). Dahingehend ist es notwendig die Ziele **hinsichtlich deren Angemessenheit zu bewerten** und auch die Frage der **Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit zu berücksichtigen**.

Des Weiteren ist es notwendig die **Dynamik des Ökosystems** hinsichtlich vergangener und zukünftiger Änderungen **zu berücksichtigen**. Zu ersten ist zu erwähnen, dass der europäische Landschaftsraum ein seit Jahrhunderten intensiv genutzter Kulturlandschaftsraum ist. Dieser ist aber, bedingt durch den Klimawandel, einer raschen Änderung unterworfen, weshalb eine Rückkehr zum Status Quo als nicht zielführend erscheint. **Ersatzmaßnahmen**, welche die Auswirkungen von Eingriffen in das Ökosystem ausgleichen bzw. minimieren, sind deshalb ein wichtiges Mittel, um trotz anhaltendem Nutzungsdruck auf das Ökosystem Refugien für Fauna und Flora in einem sich ändernden Klima zu sichern. Deshalb sollten diese **nicht a priori ausgeschlossen** werden.

Ebenso sei erwähnt, dass Österreich bereits über einen sehr strengen ordnungspolitischen Rechtsrahmen zu Umweltfragen verfügt. Es sollten daher in der nationalen Strategie **keine weiteren Verschärfungen gegenüber der EU Biodiversitäts-RL** erfolgen und ein **Gold Plating vermieden** werden. Ebenso **sollten keine zusätzlichen Maßnahmen, welche bereits durch bestehende Rechtsmaterien abgedeckt sind**, definiert werden. Eine damit verbundene Kompetenzverwischung ist aus dem Blickwinkel der Rechtssicherheit und damit auch der Investitionssicherheit problematisch.

### **Zu Spezifische Ziele für Gewässer und Feuchtlebensräume**

Allgemein empfiehlt OE **keine neuen Handlungsfelder mit neuem Rechts- und Begutachtungsrahmen zu schaffen**. Wenn eine Materie bereits in vorhandenen Gesetzesmaterien verankert ist, darf keine Ausweitung von ggf. rechtlich relevanter Kompetenzen außerhalb der Behörde erfolgen

Ad Punkt 1 (Z 119-120): Das Ziel, alle Gewässer bis 2027 in einen guten Zustand bzw. gutes Potenzial zu bringen, erfordert ein hohes Finanzierungsvolumen und einen erheblichen Umsetzungsaufwand. Auch wirken viele Maßnahmen erst zu einem späteren Zeitpunkt. Um die Verhältnismäßigkeit zu bewahren, sollte als Zielsetzung die Umsetzung der im nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan III vorgesehenen Maßnahmen definiert werden.

Ad Punkt 2 (Z 121-122): Eine Interessensabwägung mit den österreichischen Klima- und Energiezielen ist notwendig. Außerdem ist der Schutz von Gewässern im Wasserrechtsgesetz bereits abgedeckt.

Ad Punkt 3 (Z 123-124): Eine Interessensabwägung mit den österreichischen Klima- und Energiezielen ist notwendig. Die Renaturierung gestörter System ist durch die Ziele im WRG abgedeckt. Renaturierung muss nicht und darf nicht in Konkurrenz zur Wasserkraft stehen.

Ad Punkt 4 (Z 125-127): Dies ist bereits durch die Ziele im WRG abgedeckt.

Ad Punkt 5 (Z 128-130): Eine Präzisierung des Begriffes „nicht in Betrieb befindliche Barrieren“ ist notwendig. OE empfiehlt folgende Definition: „Barrieren, welche aktiv nicht für die energiewirtschaftliche Stromerzeugung und zum Schutze vor Naturgefahren genutzt werden bzw. potenziell dafür genutzt werden können“.

Ad Punkt 6 (Z 131-132): Die Vorschrift eines fünf Meter breiten Uferstreifen beidseits der Böschungskante bei allen Fließgewässern ist äußerst schwierig umsetzbar. Ausnahmen unter Berücksichtigung bestehender Infrastruktur, Grundverfügbarkeit und Besitzverhältnisse müssen definiert werden.

Ad Punkt 8 (Z 134): Wird als überschießend und nicht notwendig angesehen. Ausreichender Schutz über WRG gegeben. Es sollte kein „Gold Plating“ betrieben werden und die Maßnahme sollte nicht über jene der europäischen Biodiversitätsstrategie hinausgehen (dort wird nur von der Wiederherstellung von bedeutenden Gebieten mit geschädigten und kohlenstoffreichen Ökosystemen gesprochen).

### **Zu Spezifische 2030-Ziele für Gebirgslandschaften**

Es sollte kein Gold Plating betrieben werden. Viele Gebiete im Hochgebirge sind bereits durch diverse Schutzgebiete erfasst. Eine pauschale Festlegung zum Schutz aller Gebirge im Hochgebirge ignoriert die Auswirkungen auf die Klimaziele und erschwert zusätzlich die Umsetzung der Erneuerbaren Ziele.

### **Zu Spezifische 2030-Ziele Sonderstandorte**

Es sollte kein Gold Plating betrieben werden. Viele Sonderstandorte sind bereits durch diverse Schutzgebiete erfasst.

### **Zu Spezifische Maßnahmen zur Raumordnung**

Ad Punkt 2 (Z 168-169): PV-Freiflächenanlagen oder Windkraftanlagen sind keinesfalls mit einer Flächenversiegelung gleichzusetzen. Beide Anlagentypen können rückstandslos entfernt werden und stellen daher keinen dauerhaften Flächenverbrauch dar. Auch naturnah gestaltete Wasserkraftwerke stellen mit ihren integrierten Fischaufstiegshilfen und Flachwasserzonen ein verbessertes Habitat für Flora und Fauna dar. Die biodiversitätsfördernde Wirkung von erneuerbaren Erzeugungsanlagen muss sich daher in der Bodenschutzstrategie widerspiegeln.

Ad Punkt 5 und 6 (Z 173-178): Restriktionen oder strenge Zonierungen bergen die Gefahr, dass zukünftige Bauprojekte und Erweiterungen nicht durchgeführt werden können. Energiewirtschaftliche Projekte im öffentlichen Interesse müssen davon ausgenommen werden.

Ad Punkt 9 (Z 184): Hochwasserschutz und Wasserkraftnutzung müssen abgestimmte Konzepte verfolgen und z.B. über GERM eine abgestimmte Planung aufweisen.

Speicherkraftwerke können als bedeutende Retentionsbecken in Synergie mit den Interessen des HW- Schutz betrieben werden. Gleichzeitig müssen aber Kosten für die Errichtung von nat. Retentionsräumen von der öffentlichen Hand getragen werden.

### **Zu Spezifische Maßnahmen zu Wasserwirtschaft und Fischerei**

Ad Punkte 1-4 und 9 (Z 279-290, 303-304): Diese Maßnahmen sind soweit einzuschränken, wie sie im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplänen (NGP) vorgesehen sind bzw. nur bei Defiziten hinsichtlich des Zielzustandes (Kein Gold Plating). Darüber hinaus ist der Erreichung des sehr guten ökologischen Zustands unverhältnismäßig und überschießend und auch nicht Ziel der Wasserrahmenrichtlinie.

Ad Punkt 8 (Z 300-302): Diese Forderung muss im Einklang mit alle Stakeholdern sein. Energiewirtschaftlich genutzte Bereiche und Siedlungsbereiche sowie Bereiche für den HW- Schutz müssen davon ausgenommen sein.

Ad Punkt 10 (Z 305-306): Ein Rückbau muss mit der Zielerfüllung der Vorgaben der WRRL abgestimmt sein und hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben auf das Notwendige reduziert sein. Vorher sollte jedoch unbedingt eine Prüfung über eine fortgeführte energetische Nutzung erfolgen und bei Abriss die ökologischen Auswirkungen einer Entfernung und damit auch verbundenen potenzielle negative Folgen auf angepasste Flora und Fauna geprüft werden.

Ad Punkt 11 (Z 307): Wasserkraftwerke müssen bei der Wiederverleihung der Genehmigung bereits am Stand der Technik gebracht werden. Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen berücksichtigen hinreichend die ökologischen Anforderungen. Es können jedoch Anreize an Betreiber durch geeignete Förderungen geschaffen werden.

Ad Punkt 12 (Z 308-309): Zuerst muss die Forschung als Basis abgeschlossen werden. Erst dann kann entsprechend dem Stand des Wissens in Richtung Stand der Technik fortfahren. Die Errichtung von Fischaufstiegshilfen ist dort, wo ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar. Ausnahmen sollen in folgenden Gebieten erfolgen:

- Wenn aufgrund andere (natürlicher) Barrieren ohnehin keine Wanderung möglich ist.
- Wenn dadurch keine gewässertypspezifischen Habitate erreicht werden können.
- Bei Talsperren.
- Wenn eine Trennung aus Gründen des Schutzes spezieller Populationen vor Krankheiten oder Verdrängung ökologisch sinnvoll ist.
- Wenn die Wanderung von Neozoa unterbunden werden soll.

Zu Fischabstieg besteht jedenfalls noch Forschungsbedarf.

### **Zu Spezifische Maßnahmen zu Verkehr und Mobilität**

Hier sollte eine Ergänzung erfolgen, welche die konsequente Einführung alternativer Antriebe basierend auf erneuerbaren Energieträgern forciert.

## **Zu Spezifische Maßnahmen zu Energie**

Ad Punkt 1 (Z 419-420): Eine bundesweite Ausarbeitung von Positiv-Listen für Windkraftprojekte ist abzulehnen. Der Bedarf von Schutzmaßnahmen ist standortabhängig und wird im jeweiligen Genehmigungsverfahren per Einzelbeurteilung bereits festgelegt. Im Gegenzug würde diese Listen den Ausbau der Windenergie und somit der Klimaziele massiv beeinträchtigen.

Ad Punkt 2 (Z 421-423): Ebenso wie in Punkt 1 werden solche pauschalen Tabuzonen vehement abgelehnt. Die Genehmigungsverfahren in Österreich zählen zu den strengsten im europäischen Vergleich und durch Einzelfallprüfung wird individuell entschieden, ob ein Kraftwerk naturverträglich ist.

Ad Punkt 3 (Z 424-425): Dieser Punkt wird bereits durch die Umsetzung der WRRL in den nationalen Gewässerbewirtschaftungsplänen abgedeckt. Kein Gold Plating.

Ad Punkt 4 (Z 426-428): Eine bundesweite Zulassung von transpondergesteuerten, luftfahrtabhängigen Systemen zur Reduzierung der Lichtverschmutzung, wie sie bereits in Deutschland zur Lichtimmissionsreduktion zum Einsatz kommen, ist zielführend.

Ad Punkt 5 (Z 429-430): Diese Maßnahme ist überschießend und nicht notwendig und wird über die gesetzlichen Vorgaben im Zuge der laufenden Verfahren (UVP, Wasserrecht, ...) ausreichend abgedeckt.

Ad Punkt 6 (Z 431-432): Mehrere Studien zeigen, dass Solaranlagen biodiversitätsrelevante Grünflächen langfristig sichern können, Lebensräume von Pflanzen und Tieren vor Flächenversiegelung schützen und bei entsprechender Gestaltung zu Biodiversitätssteigerungen führen können.

Ad Punkt 7 (Z 433): Naturschutzkriterien werden bereits in existierenden Gesetzesmaterien abgebildet. Von einer Ausweitung von ggf. rechtlich relevanter Kompetenzen außerhalb der Behörde ist abzusehen. Außerdem ist im Sinne des EAGs vorrangig der Klimaschutz zu behandeln.

## **Zu Spezifische Maßnahmen zu Schutz der Biodiversität (Naturschutz)**

Ad Punkt 1 (Z 452-454): Die 30 %-Vorgabe der europäischen Biodiversitätsstrategie erlaubt eine regionale Differenzierung. Deshalb sollte diese als Richtwert angesehen werden und anhand an der tatsächlichen Schutzwürdigkeit und der Vereinbarung mit anderen Zielen (z.B. Klimazielen) auf das nötige und wirksame Maß reduziert werden.

Ad Punkt 3 (Z 458): Die EU-Biodiversitätsstrategie gibt vor, dass bis 2030 alle bedeutenden Gebiete mit geschädigten und kohlenstoffreichen Ökosystemen wiederhergestellt werden sollen. Über diese Vorgabe hinaus sollte kein Gold Plating betrieben werden.

Ad Punkt 7 und 10 (Z 464-465, 470-471): Derzeit gibt es nicht für jedes Schutzgebiet Managementpläne. Sollten Maßnahmen im Nachhinein eingeführt werden, darf dies nicht zu Lasten bestehender Infrastruktur (Kraftwerke) gehen.

### **Spezifische Maßnahmen zu Klimaschutz und Biodiversität**

Für alle Maßnahmen sollte hier das Prinzip der Angemessenheit zu Grunde gelegt werden.

Bezüglich der Wasserwirtschaftlichen Planung fehlt eine Strategie zur Anpassung an den Klimawandel. Auch wenn alles für Klimaschutz getan wird, wird es Zukunft zu mehr Extremereignissen kommen. Dafür braucht es ein abgestimmtes Konzept.

Ad Punkt 1 (Z480): Diese Maßnahme wird begrüßt und muss durch Umsetzungsanreize und Verbesserung der Förderung insbesondere auch für die Wasserkraft vorangetrieben werden. Allerdings ist der NEKP kein Biodiversitätsförderprogramm.

Ad Punkt 8 (Z 494): Eine der zentralen Maßnahmen für das Abwenden der Klimakrise stellt der Erneuerbaren Ausbau, also die Dekarbonisierung unseres Energiesystems, dar. Werden diese Maßnahmen nicht gesetzt, wird der globale Temperaturanstieg weiter voranschreiten und das Artensterben weiter verstärkt. Der Erneuerbaren Ausbau ist daher absolute Voraussetzung, um die Biodiversität langfristig zu erhalten.

### **Spezifische Maßnahmen zu Forschung und Monitoring**

Ad Punkt 7 (Z 556-558): Hier müssen neben Maßnahmen zu Klimawandelanpassung auch Maßnahmen des Klimaschutzes (z.B. die Umstellung auf Erneuerbare Energien) als zentrales Element in die Analyse einfließen

### **Spezifische Maßnahmen zu Finanzwirtschaft**

Generell sollten sich die Maßnahmen am Umsetzung Prozess der „sustainable finance“ in der Taxonomie VO orientieren.

Ad Punkt 1 (Z 640 – 641): Es ist gut, wenn Sonderfinanzierungen für Biodiversitätsmaßnahmen vorgesehen werden. Die Erfüllung von Biodiversitätsmaßnahmen darf aber keinesfalls Voraussetzung für die Gewährung von Geldmitteln jeglicher Art (Förderungen, zinsgünstige öffentl. Kredite z.B. der EZB, konventionelle Bankkredite, ...) werden.

Ad Punkt 4 (Z 645 – 647): Ein derartiges Rating wäre überschießend und aufgrund der Komplexität undurchsichtig.

Mit diesen Ausführungen sind die für Energiewirtschaft wichtigsten Punkte betreffend der Biodiversitätsstrategie 2030 angesprochen.



Oesterreichs Energie bedankt sich nochmals für die Möglichkeit im Stellung zu können und hofft auf eine Weiterführung des Dialogs im Zuge des Erarbeitungsprozesses der Biodiversitätsstrategie. Für Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl  
Präsident



Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin

**Beilagen**

**Über Oesterreichs Energie**

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche. Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr als 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 25.000 MW und einer Erzeugung von rund 68 TWh jährlich, davon 72 Prozent aus erneuerbaren Quellen.